

hilfe) entfallen, wenn sich die Frau in einer schweren Notlage – Unzumutbarkeit außerhalb der klassischen Indikationstatbestände – befindet.

Diese und weitere Einzelfolgen des Beratungsmodells werden gegenüber dem Ausbau eines Indikationsmodells abzuwägen sein. Die Tatsache allein, daß das Gericht seiner Übergangsregelung das Beratungskonzept zugrundelegt, kann für dessen rechtspolitische Bevorzugung noch nicht ausschlaggebend sein. Denn das Gericht hatte schon nach allgemeinen Lehren die Grundgedanken des Gesetzes, soweit dieses nicht für nichtig zu erklären war, möglichst fortzuführen. Andererseits könnte der Gesetzgeber, sollte er trotz (oder wegen) der angedeuteten Einzelaspekte das Beratungskonzept in der Gestalt der Übergangsregelung¹³ bevorzugen, gewiß sein, sich verfassungsgemäß zu verhalten. Außerdem können wohl schon in der Übergangszeit Erfahrungen gesammelt werden. Das Nachdenken darüber, ob das Beratungsmodell das besterreichbare ist, wird dem Gesetzgeber dadurch vielleicht erleichtert, aber nicht erspart. Sind also die Hilfen, die das Urteil für eine umspannende Übereinkunft bieten kann, nur begrenzt, so sind sie doch nicht gering zu schätzen. Schon deshalb lohnte sich der Prozeß. Im übrigen: Wäre er unterblieben, wäre eine Regelung zementiert worden, die in ihrem Kernbereich von sämtlichen Richtern des Senats verworfen wurde.

Muß die katholische Kirche aus dem staatlichen Beratungssystem aussteigen?

Von Hans Reis

I.

Mit dem am 28. Mai 1993 verkündeten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts ist auch die schon seit langem diskutierte Frage wieder aktuell geworden, ob sich die katholische Kirche aus dem staatlichen Beratungssystem zum § 218 StGB zurückziehen soll oder vielleicht sogar zurückziehen muß. Zwar wird, worauf gerade von kirchlicher Seite bereits wiederholt und mit Befriedigung hingewiesen worden ist, in dem Urteil anerkannt (D. III. 2), daß im Rahmen des sog. Beratungskonzepts, wie es in dem am 23. Juli 1992 ergangenen Schwangeren- und Familienhilfegesetz (BGBI I, 1398) vorgesehen ist, ein Schwangerschaftsabbruch, der innerhalb der ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis von einem Arzt vorgenommen wird, nicht für »gerechtfertigt« oder

¹³ Die Aufnahme und Fortführung der angeordneten Übergangsregelung durch den Gesetzgeber als Dauerregelung genüge allerdings noch nicht den gesetzgeberischen Pflichten zum Tätigwerden; das gilt zumindest für die dem Gesetzgeber auferlegten Normierungspflichten im Blick auf den Arzt und das familiäre und sonstige soziale Begleitfeld.

»nicht rechtswidrig« erklärt werden darf. Ebenso ist es sicherlich positiv zu bewerten, wenn es an anderer Stelle in dem Urteil heißt (D. IV. 1), die als weitere Bedingung für die Strafflosigkeit des Eingriffs vorausgesetzte Beratung der Schwangeren bedürfe, auch wenn sie grundsätzlich ergebnisoffen geführt werden soll, »der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin« und die Beraterinnen oder Berater müßten »sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen«. An dem Grundkonzept der Neuregelung indessen hat sich auch nach diesem Urteil nichts geändert:

Es bleibt bei einer Fristenregelung mit Beratungspflicht, und das bedeutet, daß es künftighin nicht mehr wie nach bisherigem Recht außer der Pflichtberatung (§ 218 StGB a.F.) noch eine ärztliche Indikationsfeststellung (§ 219 StGB a.F.) geben wird; die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß mindestens drei Tage vor dem Eingriff eine Beratung gemäß § 219 StGB n.F. stattgefunden hat, ist neben der Einhaltung der Zwölfwochenfrist vielmehr die einzige Voraussetzung dafür, daß ein Arzt denselben vornehmen darf, ohne mit einer Bestrafung rechnen zu müssen (§ 218a Abs. 1 StGB n.F.).

Das alles wirft unter einem völlig neuen Gesichtspunkt die auch schon früher erörterte Frage auf, ob sich die Kirche weiterhin an der künftig noch mehr als bisher auch staatlich kontrollierten Schwangerenkonfliktberatung beteiligen kann, und in der Tat hatte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz bereits am 10. Juni 1992 erklärt: »Sollte der ›Gruppenantrag‹ in der vorliegenden Gestalt Gesetz werden, wird es den kirchlichen Beratungsstellen unmöglich gemacht, weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an der Beratungsarbeit teilzunehmen. Die Beratungsstellen können sich nicht in ein Verfahren einbinden lassen, das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht.«

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung sah der sog. Gruppenantrag (BT-Drucks. 12/2605 [neu]) in der hier entscheidenden Frage tatsächlich genau die Fassung vor, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil als verfassungskonform anerkannt hat: Damals nämlich hieß es noch nicht wie in der für verfassungswidrig erklärten Gesetzesfassung, ein Schwangerschaftsabbruch, der unter den hier in Betracht kommenden Voraussetzungen vorgenommen wird, sei nicht rechtswidrig; vorgesehen war vielmehr, daß in einem solchen Fall die Vorschriften über eine Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs (§ 218 Abs. 1 bis 4 StGB in der Fassung dieses Entwurfs) lediglich keine Anwendung finden sollten. Das entsprach genau dem Prinzip des sog. Tatbestandsausschlusses, wie ihn das Bundesverfassungsgericht seiner gemäß Abschnitt II Nr. 2 der Urteilsformel erlassenen Übergangsregelung zugrunde gelegt hat, und auch die Neufassung des Gesetzes, die Bundestag und Bundesrat nunmehr werden verabschieden müssen, wird auf diesem Prinzip beruhen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie sich die Kirche in Anbetracht einer solchen Situation verhalten soll:

Einwendungen gegen die Mitwirkung der Kirche an dem seit der gesetzlichen Neuregelung vom 18. Mai 1976 praktizierten staatlichen Beratungssystem hat es von Anfang an gegeben, und man erinnert sich daran, daß die Deutsche Bischofskonferenz bereits auf ihrer Frühjahrsvollversammlung im Kloster Mallersdorf

vom 17.-20. Februar 1986 zu den schon damals gegen diese Mitwirkung laut gewordenen Bedenken Stellung genommen hat. Dabei ging es vor allem um zwei gegen die Mitwirkung der Kirche geäußerte Kritikpunkte: Auch in den katholischen Beratungsstellen werde, so faßt die *Mallersdorfer Erklärung* (Nr. 2) die an deren Tätigkeit geübte Kritik zusammen, »nur mit halbem Herzen« das Lebensrecht der ungeborenen Kinder gewahrt, wenn von »Gewissensentscheidung« und »Entscheidungsfreiheit« der schwangeren Frau gesprochen werde. Außerdem komme es einem »Freigabeschein zum Töten« gleich, wenn nach erfolgter Beratung auf Wunsch ein Beratungsschein ausgestellt werde. Mit der Anerkennung von Beratungsstellen zur »Beratung nach § 218b StGB« habe sich deshalb die Kirche im Widerspruch zu ihrer Morallehre in das »staatliche Abtreibungsgeschehen« hineinziehen lassen.

II.

Was dabei zunächst den ersten Kritikpunkt anbetrifft, so heißt es in den am 9. Mai 1984 vom Zentralrat des Deutschen Caritasverbandes verabschiedeten und bis heute unverändert gebliebenen Rahmenbedingungen für die Arbeit katholischer Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen (S. 7) tatsächlich, die Beraterin müsse »die verantwortliche Gewissensentscheidung der ratsuchenden Frau respektieren, auch wenn diese sich für den Schwangerschaftsabbruch entscheidet«. Gegenüber dieser zumindest in hohem Maße mißverständlichen Formulierung hatten die deutschen Bischöfe in ihrer *Mallersdorfer Erklärung* (Nr. 3.3) klargestellt, das Gebot »Du sollst nicht töten« sei ein sittliches Gebot, das sich mit unbedingtem Anspruch an das Gewissen und an die verantwortliche Entscheidung jedes Menschen richtet. Die Freiheit zur Entscheidung nach dem persönlichen Gewissen dürfe daher nicht in einen Gegensatz zum sittlichen Gebot gesetzt werden, um so ein willkürliches Verhalten zu rechtfertigen. Die Beratung werde aber häufig nicht nur mit einem fehlgeleiteten, sondern auch mit einem irrigen Gewissen konfrontiert. Sie stehe daher vor der ständigen Aufgabe, unter schwierigen Bedingungen ein neues Bewußtsein vom Wert des Lebens zu vermitteln.

Trotz der darin zum Ausdruck gelangten Kritik an den Formulierungen der Rahmenbedingungen hat es jedoch der Deutsche Caritasverband bis heute nicht für erforderlich gehalten, in die Rahmenbedingungen eine die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz berücksichtigende Erläuterung aufzunehmen; im Gegenteil: Nachdem der Sekretär der Glaubenskongregation der Deutschen Bischofskonferenz, Dr. theol. habil. Michael Figura, in direktem Gegensatz zur *Mallersdorfer Erklärung* im *Rheinischen Merkur* Nr. 11 vom 11. März 1988, S. 22, festgestellt hatte, wenn es der kirchlichen Beratungsstelle nicht gelingen sollte, »einem »irrigen Gewissen« zu einer neuen Einstellung über den unantastbaren Wert und die unbedingte Würde des menschlichen Lebens zu verhelfen«, müsse »die Ratsuchende ihrem Gewissen folgen«, fühlten sich der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) in ihrem falschen Verständnis vom sog. irrenden Gewissen sogar noch bestätigt, und so kam es, daß sich die Präsidien-

tin des Deutschen Bundestages Rita Süsmuth ausgerechnet auf die Rahmenbedingungen des Deutschen Caritasverbandes berufen konnte, als sie am 7. März 1991 in einer Rede bei der Evangelischen Akademie Tutzing die »verantwortliche Gewissensentscheidung« der Frau beschwor, um das von ihr bei dieser Gelegenheit vorgestellte Modell einer Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs lediglich nach voraufgegangener Beratung zu rechtfertigen.

Zu dieser, wie dargelegt, letztlich zu Lasten des Deutschen Caritasverbandes und des Sozialdienstes katholischer Frauen gehenden Diskussion hat freilich das Bundesverfassungsgericht in seinem neuen Urteil (unter Abschnitt E. II. 2. d) klare, die entsprechende Argumentation verwerfende Worte gefunden: Eine Frau, so heißt es dort, die sich nach Beratung zum Schwangerschaftsabbruch entschließt, könne für die damit einhergehende Tötung des ungeborenen Kindes nicht etwa die grundrechtlich in Artikel 4 Abs. 1 GG geschützte Gewissensfreiheit in Anspruch nehmen. Verfassungsrechtlich zulässig könne es sich hier allenfalls um eine gewissenhaft zustande gekommene Entscheidung handeln; dies werde in geeigneter Weise klarzustellen sein. Der Satz, daß die katholischen Beratungsstellen mit ihrem Beratungskonzept schon immer recht gehabt hätten, muß deshalb unter diesem Gesichtspunkt wohl doch etwas relativiert werden.

III.

Der zweite Hauptkritikpunkt, mit dem sich die *Mallersdorfer Erklärung* auseinandersetzen hatte, betraf den Vorwurf, wenn im Anschluß an die Beratung auf Wunsch ein Beratungsschein ausgestellt werde, der einen »Freigabeschein zum Töten« darstelle, habe die Kirche sich mit der Anerkennung von Beratungsstellen zur Beratung nach § 218b StGB a.F. im Widerspruch zu ihrer Morallehre in das »staatlich legalisierte Abtreibungsgeschehen« hineinziehen lassen. Zu diesem Vorwurf bemerken die Bischöfe in ihrer Erklärung (Nr. 3.4), die Ausstellung der Beratungsbescheinigung bedeute nur die Bestätigung, daß die Beratungsstelle in Übereinstimmung mit den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 dazu aufgestellten Grundsätzen alles getan habe, um die Ratsuchende zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu bewegen und sich für das zu erwartende Kind zu entscheiden. Dies werde in dem gemäß den am 16. November 1981 ebenfalls von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Richtlinien für die katholischen Beratungsstellen verbindlich vorgeschriebenen Text der Beratungsbescheinigung unmißverständlich zum Ausdruck gebracht. Die Beratungsbestätigung sei dementsprechend nicht mit der Indikationsfeststellung zu verwechseln, die nach der damals geltenden Rechtslage ein Arzt vorzunehmen hatte und die die Voraussetzung für die Straffreiheit einer Abtreibung war.

Für diese Auslegung des damals geltenden Rechts konnte man zumindest bei wohlwollender Interpretation immer noch Verständnis aufbringen. Kaum nachvollziehbar freilich war es, worauf im *Rheinischen Merkur* Nr. 6 vom 5. Februar 1988, S. 22, Friedrich Graf von Westphalen mit Recht hingewiesen hatte, schon damals, daß der seinerzeitige Diözesanadministrator der Erzdiözese Köln und heutige Bischof von Essen Hubert Luthe zum 31. Dezember 1987 die SkF-Bera-

tungsstelle in Gummersbach hatte schließen lassen und deren Mitarbeiter aus dem Kirchendienst entlassen hatte, weil sie sich unter Berufung auf ihr Gewissen gewei-gert hatten, weiterhin Beratungsbescheinigungen auszustellen. Im Gegensatz dazu hatte sich bereits kurz nach dem Inkrafttreten der Abtreibungsneuregelung vom 18. Mai 1976 der Generalvikar der Diözese Osnabrück Heinrich Heitmeyer auf den Standpunkt gestellt, daß für kirchliche Einrichtungen nicht die Verpflichtung entstehen dürfe, »Bescheinigungen über erfolgte Beratungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 218 StGB auszustellen«; kirchliche Einrichtungen müßten vielmehr »die Möglichkeit haben, in dem Augenblick zu einem Geschehen Nein zu sagen, in dem dieses Geschehen faktisch nur noch der Vorbereitung einer von Anfang an beabsichtigten Abtreibung dient«.

IV.

Die Voraussetzungen, unter denen hiernach gemäß der *Mallersdorfer Erklärung* die Ausstellung von Beratungsbescheinigungen allenfalls noch hatte hingenommen werden können, haben sich jedoch mit dem Inkrafttreten der insoweit vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts im Schwangeren- und Familienhilfegesetz grundlegend geändert: Hatten die Bischöfe in der *Mallersdorfer Erklärung* noch darauf hinweisen können, daß die Beratungsbestätigung nicht mit der Indikationsfeststellung zu verwechseln sei, die nach der nach altem Recht geltenden Gesetzeslage ein Arzt vorzunehmen hatte und die die Voraussetzung für die Straffreiheit einer Abtreibung war, so ist nach dem jetzt geltenden Recht (§ 218a Abs. 1 Nr. 1 StGB n.F.) die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß sich die Frau, die den Schwangerschaftsabbruch verlangt, mindestens drei Tage vor dem Eingriff nach Maßgabe des Gesetzes hat beraten lassen, neben der Notwendigkeit, daß ein Arzt den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein dürfen, die einzige Voraussetzung dafür, daß der Schwangerschaftsabbruch künftighin zwar nicht, wie es das Gesetz ursprünglich vorgesehen hatte, als »nicht rechtswidrig« wohl aber – so das Urteil des Bundesverfassungsgerichts – als »nicht strafbar« anzusehen ist.

Das von den deutschen Bischöfen in ihrer *Mallersdorfer Erklärung* ins Feld geführte Argument, die Beratungsbestätigung dürfe nicht mit der Indikationsfeststellung verwechselt werden, die nach der damals geltenden Rechtslage ein Arzt vorzunehmen hatte und die die eigentliche Voraussetzung für die Straffreiheit einer Abtreibung war, ist somit jetzt nicht mehr zu halten: Mit dem Fortfall der Indikationsfeststellung ist vielmehr die Beratungsbestätigung tatsächlich ein »Freigabe-schein zum Töten« geworden, und so stellt sich die Frage, ob nicht die Beraterin bzw. der Berater mit der Ausstellung dieser Bestätigung nun sogar Tatbeteiligter an der Abtreibung im Sinne der einschlägigen Strafbestimmungen des kanoni-schen Rechts wird.

Maßgebend ist insoweit c. 1398 des seit 1983 geltenden Rechtsbuchs der katholi-schen Kirche (CIC 1983). Danach zieht sich, wer eine Abtreibung vornimmt, mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu. Von der früher gel-

tenden Regelung des c. 2350 § 1 CIC 1917 unterscheidet sich die jetzige Bestimmung dadurch, daß die Worte »matre non excepta« (die Mutter nicht ausgenommen) nicht mehr darin vorkommen. Man könnte sich deshalb fragen, ob etwa die Frau, die der von einem Arzt vorgenommenen Abtreibung zustimmt, danach nicht mehr als Mittäterin angesehen wird. Die Antwort darauf findet sich in c. 1329 § 2 CIC 1983, wo es heißt, Mittäter, die im Gesetz oder im Verwaltungsbefehl nicht genannt werden, zögen sich die für eine Straftat angedrohte Tatstrafe zu, wenn ohne ihr Handeln die Straftat nicht begangen worden wäre und die Strafe derart ist, daß sie sie selber treffen kann. Eine dieser Bestimmung entsprechende Regelung hatte es in dem alten kirchlichen Gesetzbuch noch nicht gegeben; sie ist vielmehr neu in das Gesetzbuch aufgenommen worden und stellt eine die Mittäterschaft sehr viel klarer regelnde Kompilation aus c. 2209 §§ 3 und 4 sowie den cc. 2211, 2230 und 2231 des alten kirchlichen Rechtsbuchs dar.

V.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des neuen Kanons ist dabei mehrererlei: Einmal muß es sich darum handeln, daß der Mittäter im Gesetz oder Verwaltungsbefehl nicht genannt ist; im Falle einer Abtreibung sind das alle Tatbeteiligten, die nicht selbst den eigentlichen Eingriff vornehmen, aber dennoch irgendwie dabei mitwirken. Außerdem muß es sich um eine Straftat handeln, für die eine Tatstrafe angedroht ist; auch das ist hier der Fall, indem c. 1398 CIC 1983 die Tatstrafe der Exkommunikation androht. Des weiteren muß die Strafe derart sein, daß sie den Täter selbst treffen kann; das bedeutet, daß es sich also nicht um eine Strafe handeln darf, die wie z.B. die Suspension (cc. 1333-1335 CIC 1983) nur Kleriker treffen kann. Schließlich kommt es für die Strafbarkeit des Mittäters noch darauf an, daß die Straftat ohne sein Handeln nicht begangen worden wäre. Diese Voraussetzung liegt bei der Abtreibung in bezug auf das Handeln der Frau, die mit dem Eingriff einverstanden ist, zweifellos vor; sie ist ebenfalls bei den Personen gegeben, die wie der Arzt und das ärztliche Hilfspersonal an dem Eingriff selbst mitwirken. Als Tatbeteiligte kommt darüber hinaus indessen auch eine Beraterin oder ein Berater in Betracht, die/der die in § 219 Abs. 3 Satz 2 StGB in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vorgeschriebene Bescheinigung ausstellt, nachdem diese gemäß § 218a Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung des neuen Gesetzes nunmehr die einzige Voraussetzung dafür ist, daß ein Schwangerschaftsabbruch straffrei bleibt.

Dagegen kann nicht etwa eingewandt werden, die Beraterin bzw. der Berater wisse doch gar nicht, in welcher Weise die Ratsuchende von der ihr ausgestellten Bescheinigung Gebrauch machen werde, insbesondere also ob sie im Anschluß an die Beratung tatsächlich einen Arzt aufsucht, um den Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen; bei ihnen fehle es deshalb möglicherweise an dem nach c. 1321 § 1 CIC 1983 für die Zurechenbarkeit der Tat erforderlichen Vorsatz. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Beraterin bzw. der Berater in dem Augenblick, in dem sich die Ratsuchende die Bescheinigung ausstellen läßt, immerhin damit rechnen muß, daß diese den Schwangerschaftsabbruch vornehmen läßt. Wer ihr die

Bescheinigung ausstellt, handelt deshalb zumindest mit bedingtem Vorsatz (*dolus eventualis*). Ebenso wie nach staatlichem Recht (§ 15 StGB) ist, worauf z.B. Eduard Eichmann und Klaus Mörsdorf in ihrem bekannten Lehrbuch des Kirchenrechts (§ 290, II, 2, a, 2, bb) hinweisen, ein solcher auch nach kirchlichem Recht für die Verwirkung der angedrohten Strafe ausreichend, wenn der Eintritt des danach immerhin möglichen Erfolges der Handlung bewußt in Kauf genommen wird.

Weiterhin kann die Anwendbarkeit des c. 1329 § 2 CIC 1983 hier auch nicht mit dem Argument in Frage gestellt werden, daß die Abtreibung – unbeschadet der in einem solchen Fall verwirkten staatlichen Strafe – ja doch auch ohne das Vorliegen der Beratungsbescheinigung vorgenommen werden könne. Eine Mittäterschaft im Sinne des kanonischen Rechts würde das nur ausschließen, wenn es in dem Kanon hieße, daß sich die Mittäter die für eine Straftat angedrohte Tatstrafe nur zuziehen, wenn ohne ihr Handeln die Straftat nicht hätte begangen werden *können*. So aber ist die Bestimmung eben nicht formuliert; es kommt danach vielmehr darauf an, ob die Straftat ohne das Handeln der Mittäter nicht begangen worden *wäre* (*sine eorum opera delictum patratum non esset*). Maßgebend ist also, ob mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß eine Schwangere von dem Schwangerschaftsabbruch Abstand genommen hätte, wenn sie die Beratungsbescheinigung nicht hätte vorlegen können.

VI.

Als Ergebnis dieser Überlegungen muß demnach festgestellt werden, daß die deutschen Bischöfe, wenn sie an dem Konzept einer Einbeziehung auch der kirchlichen Beratungsstellen in die staatlichen Regelungen über die Beratung von Schwangeren in Not- und Konfliktlagen festhalten, die dort tätigen Beraterinnen und Berater der Gefahr aussetzen würden, sich durch die Ausübung ihres Berufs permanent die Tatstrafe der Exkommunikation zuzuziehen. Dies in Kauf zu nehmen verbietet sich indessen schon aus pastoralen Gründen; denn die Bischöfe werden sich ja doch nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, sie handelten nach der *Maxime*: Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein.

Das alles bedeutet nun aber nicht etwa, daß die katholische Kirche sich völlig aus der Schwangerenberatung zurückziehen müßte; zurückziehen muß sie sich vielmehr nur aus dem staatlichen Beratungssystem mit dem sich aus § 218a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 219 StGB in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes ergebenden Aufgabenbereich. Allerdings wird es dann auch nicht möglich sein, daß die Kirche, wie das gelegentlich erwogen worden ist, Beratungsstellen einrichtet, die sich unter Verzicht auf die Schwangerenkonfliktberatung gemäß § 219 StGB in der Fassung des neuen Gesetzes darauf beschränken, nur zu den Gegenständen eine Beratung anzubieten, die in § 2 des gemäß Artikel 1 desselben ergangenen Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung näher bezeichnet sind. Zu den Aufgaben auch der nach § 3 dieses Gesetzes errichteten Beratungsstellen gehört nämlich nach dessen § 2 Abs. 2 Nr. 5 in jedem Falle auch die Beratung über die Methoden zur Durchführung eines Schwanger-

schaftsabbruchs; die damit und mit der Ausstellung von Beratungsbescheinigungen gemäß § 219 Abs. 3 Satz 2 StGB in der Fassung des neuen Gesetzes zusammenhängende Aufgabenstellung können deshalb nicht voneinander getrennt werden.

Andererseits sollte die katholische Kirche sich jedoch baldmöglichst dazu entschließen, eigene Beratungsstellen zur Schwangerenberatung einzurichten, die, ohne an die staatlichen Vorgaben gebunden zu sein, dennoch wirksame oder vielleicht sogar noch wirksamere Hilfe zu leisten in der Lage sind. Es geht also nicht um einen »Ausstieg« aus der Schwangerenberatung, sondern um einen »Umstieg«. Wie kirchliche Beratungsstellen mit einer solchen Aufgabenstellung eingerichtet werden können, bedarf dabei freilich noch sorgfältiger Überlegungen.

Als Träger entsprechender Beratungsstellen kämen sicherlich wie bisher der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst katholischer Frauen in Betracht, doch müßte sorgfältig darauf Bedacht genommen werden, daß die dort tätigen Berater/innen nicht von der falschen Vorstellung geprägt sein dürfen, es könne bei Schwangerschaftskonflikten eine »verantwortliche Gewissensentscheidung« und eine »Entscheidungsfreiheit« der schwangeren Frau geben. Errichtet werden könnten derartige Beratungsstellen darüber hinaus auch in der Trägerschaft der Diözesen selbst; ebenso erscheint es vorstellbar, daß sie unter der Ägide und mit finanzieller Unterstützung der Diözesen auf der Grundlage freier Initiativen errichtet werden. Auch dabei müßte freilich darauf Bedacht genommen werden, daß sie sich bei ihrer Beratungstätigkeit voll und ganz an den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre orientieren. Ausdrücklich hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang darauf, daß es freie Beratungsstellen dieser Art insbesondere auch in anderen Ländern bereits gibt. Ob ihre Arbeit angenommen wird oder nicht, dürfte dabei vor allem von der Qualität der von ihnen angebotenen Beratung abhängen.

Ora et labora

Die Benediktregel und die europäische Sozialgeschichte

Von Hans Maier

I.

»Otiositas inimica est animae, et ideo certis temporibus occupari debent fratres in labore manuum, certis iterum horis in lectione divina.« (Müßiggang schadet der Seele, und darum sollen sich die Brüder zu bestimmten Zeiten mit Handarbeit, zu anderen Stunden mit geistlicher Lesung beschäftigen.) So steht es in der Regel des